

# Steuerrechtliche Regelung der Abschreibung (AfA<sup>1</sup>)

Für 2020 und 2021 wieder eingeführt.

## Lineare Abschreibung

Gleichmäßige Verteilung der Anschaffungskosten auf die „betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer“ laut AfA-Tabelle

$$\text{Jährliche AfA} = \frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{betriebsgew. ND}}$$

$$\text{AfA-Satz} = \frac{100}{\text{betriebsgew. ND}}$$

## Degressive Abschreibung<sup>2</sup>

- Nur bei beweglichem Anlagevermögen
- Maximal das 2 ½ -fache des linearen AfA-Satzes
- Maximal 25 % p.a.
- Wechsel von der **degressiven** zur **linearen** Abschreibungsmethode erlaubt

**Formel** zur Berechnung des idealen Wechselzeitpunkts (i):

$$i = n - \frac{100}{p} + 1 \quad (\text{immer aufrunden!})$$

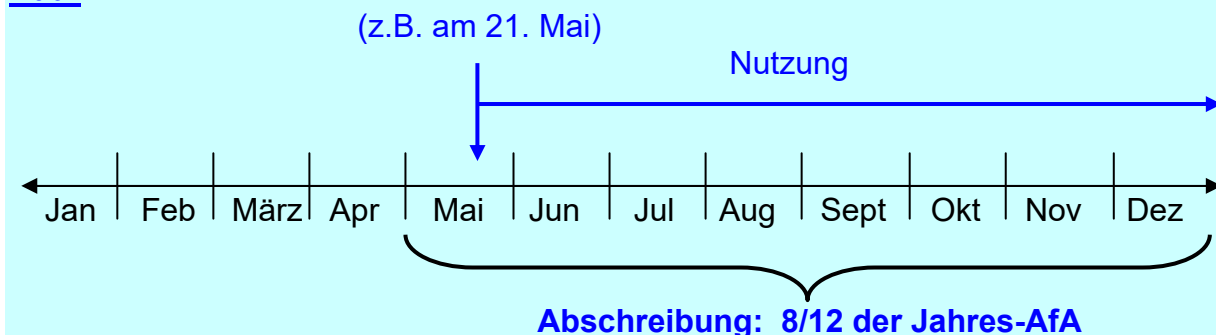
n = Nutzungsdauer

p = degr. Abschreibungssatz

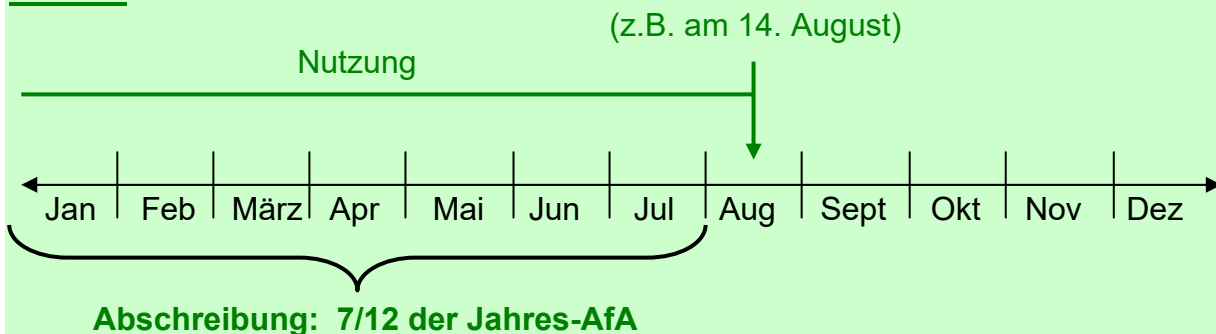
## Zeitanteilige Abschreibung<sup>3</sup>

beim Kauf bzw. Verkauf innerhalb eines Geschäftsjahres

### Kauf



### Verkauf



<sup>1</sup> AfA (Absetzung für Abnutzung) ist der steuerrechtliche Begriff für Abschreibung.

<sup>2</sup> Durch die Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die **degressive Abschreibung** für ab dem 01.01.2008 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter **abgeschafft**. Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz ist die degressive Abschreibung für die Jahre 2020 und 2021 **wieder eingeführt** worden.

<sup>3</sup> Die „**Vereinfachungsregel**“, nach der die volle Jahres-AfA angesetzt werden kann, wenn das Anlagegut im 1. Kalenderhalbjahr angeschafft wird, bzw. die halbe Jahres-AfA, wenn der Kauf im 2. Halbjahr erfolgt, ist zum 01.01.2004 abgeschafft worden. Die Abschreibung kann nun nur noch zeitanteilig erfolgen!